

Färbung des neuen Zebrastreifens in der Ganghoferstraße während des Pride-Months

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01986
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 18.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13464

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01986

Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe vom 11.03.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 18.04.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01986 beschlossen. Demnach soll eine Färbung des angeordneten Zebrastreifens in der Ganghoferstraße in Regenbogenfarben während des Pride-Month realisiert werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde darf Verkehrszeichen und -einrichtungen ausschließlich nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) anordnen. Dort ist die Gestaltung von Fußgängerüberwegen bildlich mit Zeichen 293 StVO „Fußgängerüberweg“ vorgesehen. Demnach werden auf dem Fahrbahnbelag weiße Streifen, die sog. Zebrastreifen, markiert. Für die Bereiche jeweils zwischen den Streifen ist keine Einfärbung vorgesehen.

Von diesen rechtlichen Vorgaben kann nach Auffassung des Mobilitätsreferates nicht abgewichen werden. So ist es, insbesondere zum Schutz von Fußgängern und v.a. Schulkindern, überaus wichtig, dass Zebrastreifen im ganzen Stadtgebiet entsprechend der Vorschriften markiert und beschildert werden und als solche für alle Verkehrsteilnehmer sofort und klar erkennbar sind.

Im Ergebnis kann die Straßenverkehrsbehörde im Mobilitätsreferat aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einfärbung des Zebrastreifens in Regenbogenfarben innerhalb der Verkehrsanlage befürworten.

Bzgl. der Möglichkeit von temporär im öffentlichen Raum aufgemalten „Streifen“ in Regenbogenfarben außerhalb der ‘Verkehrsanlage Zebrastreifen‘ (initiiert durch Privatpersonen) teilte das Kreisverwaltungsreferat auf Nachfrage mit, dass dabei insb. § 33 Abs. 2 StVO zu beachten wäre, in dem ausgeführt ist, dass Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden dürfen, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Sofern dem Kreisverwaltungsreferat ein Konzept vorgelegt werden würde, dass den geltenden Vorschriften der StVO entspricht, so könnte die Genehmigungsfähigkeit entweder einer temporären Kunstaktion im öffentlichen Raum oder einer Sondernutzung im öffentlichen Interesse geprüft werden. In beide Prüfverfahren würde wiederum das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde eingebunden werden, dass das Vorhaben aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit bewertet und eine Stellungnahme abgibt. Eine Färbung zwischen den weißen Streifen oder am Rande ist dabei vorstellbar, muss aber im Einzelfall geprüft werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01986 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht ohne Weiteres entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Bzgl. der Regenbogenfärbung des angeordneten Zebrastreifens in der Ganghoferstraße (während des Pride-Month) bestehen nach dem Dafürhalten des Mobilitätsreferates rechtliche Bedenken. Die Maßnahme beeinträchtigt die Wirkung des Zebrastreifens, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Die Prüfung von sonstigen, außerhalb der 'Verkehrsanlage Zebrastreifen' temporär im öffentlichen Raum aufgemalten Streifen in Regenbogenfarben, initiiert durch eine Privatperson, liegt im Verantwortungsbereich des Kreisverwaltungsreferates.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01986 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Kreisverwaltungsreferat

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211**
zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5